

Schutzkonzept für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam

Kontakt:

Kathrin Finke-Jetschmanegg
für die REG AG 1 § 78 SGB VIII

Stiftung SPI
Geschäftsbereich Niederlassung Brandenburg Nord-West
Stahnsdorfer Str. 76/78, 14482 Potsdam

Telefon: 0163.613 71 11
E-Mail: leitung.sas.potsdam@stiftung-spi.de
Website: www.stiftung-spi.de

Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«
Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts
der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.



Grundlagen

- Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 08.05.2020
- Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 08.05.2020
- Arbeitshilfe des MBS Land Brandenburg für Träger der freien Jugendhilfe vom 11.05.2020
- Informationen des RKI vom 13.05.2020:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Eine Anpassung des Konzeptes erfolgt bei einer Aktualisierung der Rechtsgrundlagen.

Stand: 20.05.2020



Inhalt

Vorwort	4
Teil 1: Allgemeine Maßnahmen	5
1.1 Hygieneplan und Maßnahmen	5
1.1.1 Mund-Nasen-Schutz	5
1.1.2 Hände waschen und desinfizieren	6
1.1.3 Abstand halten	6
1.1.4 Husten oder Niesen	7
1.2 Pädagogisch nutzbare Räume	7
1.2.1 Raumkonzept	7
1.2.2 Raumlufthygiene.....	7
1.2.3 Regelmäßige Reinigung	8
1.2.4 Flächendesinfektion	8
1.3 Materialbereitstellung	8
1.4 Trägerinterne Organisation von Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	9
1.4.1 Arbeitsschutz-Gefährdungsbeurteilung.....	9
1.4.2 Verfahren zum Umgang mit dem Corona-Virus.....	9
Teil 2: Öffnung der Einrichtungen und arbeitsfeldbezogene Maßnahmen	10
2.1 Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsfelder der stationären offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Potsdam	10
2.2 Personelle und räumliche Kapazitäten einer Einrichtung.....	10
2.3 Öffnung der Einrichtungen und Stufenkonzept.....	10
2.4 Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.....	11
2.4.1 Offene Treffpunktarbeit	11
2.4.2 Offene Gruppenarbeit.....	12
2.4.3 Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit.....	13
2.4.4 Kinder-, Jugend- sowie Elternberatung	14
2.4.5 Hinausreichende Kinder- und Jugendarbeit mit Schwerpunkt Sportflächen	15
2.4.6 Vernetzung als Auftrag	16



Vorwort

Der Träger ergreift alle nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Freizeitbereich alle Kinder und Jugendlichen umfassend geschützt sind. Die Vorgaben des MBS, des örtlichen Gesundheitsamtes sowie des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport werden einbezogen und umgesetzt. Die Umsetzung der vom Zuwendungsgeber bestätigten Leistungen wird den notwendigen Schutzmaßnahmen angepasst.

Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen Beschäftigten sowie der Kinder und Jugendlichen im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygiene-standards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die der Träger in seine Pläne und Maßnahmen einbezieht. Bestehende Anforderungen aus dem trägerinternen Qualitätsmanagement und aus dem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Durch Öffnung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen können die Landeshauptstadt Potsdam und die freien Träger der Jugendhilfe auf schon vorhandene und weiterhin zu erwartende Kapazitätsengpässe in der Hortbetreuung reagieren und rechtzeitig neue temporäre Möglichkeiten prüfen. Familien erfahren Entlastung und die freien Träger der Jugendhilfe leisten einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz und zur Gewaltprävention. Freizeitangebote und kontrollierte Begegnungsmöglichkeiten in den Kinder- und Freizeiteinrichtungen tragen zum Gesundheitsschutz bei und befördern die Akzeptanz der Maßnahmen. Die zeitliche Öffnung von ausgewählten Sportplätzen mit pädagogischer Betreuung wirkt den gesundheitlichen Folgen sozialer Isolation und räumlicher Begrenzung entgegen und ermöglicht entwicklungsfördernde soziale Kontakte.

Verantwortung

Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die Umsetzung der allgemeinen Vorschriften im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten. Die Träger setzen die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und deren Angebote um. Dabei beziehen sie die Angebote mit ein, die aufgrund der Eindämmungsverordnungen seit dem 18.03.2020 entwickelt worden sind, um in der Region bzw. auch im städtischen Gemeinwesen das städtische soziale Klima zu unterstützen.

Im Sinne der Transparenz und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit werden alle Unternehmungen, die von der ursprünglichen Konzeption des Angebotes abweichen, mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport verabredet.



Teil 1: Allgemeine Maßnahmen

1.1 Hygieneplan und Maßnahmen

Dieser Hygieneplan richtet sich nach den folgenden Vorgaben:

- Informationen des Robert Koch Institutes zum neuartigen Coronavirus in Deutschland, Stand: 13.05.2020 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19
- Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Stand: 13.05.2020
Quelle: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

Diese Maßnahmen sind eine Ergänzung zum Hygieneplan des Trägers für diese Einrichtung. Er ist auf die besondere Situation während der Corona-Pandemie ausgerichtet und ist deshalb bewusst auf die dafür notwendigen Maßnahmen fokussiert. Die üblichen Routinemaßnahmen zur Einhaltung der Hygiene werden natürlich weiterhin durchgeführt.

Die hier aufgeführten Maßnahmen entsprechen den Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit, dem MSGIV, dem RKI sowie der BzgA, die seit Beginn der Corona-Pandemie veröffentlicht wurden.

1.1.1 Mund-Nasen-Schutz

Ein Mund-Nasen-Schutz ist in Brandenburg seit 27.04.2020 beim Einkaufen sowie in Bussen und Bahnen verpflichtend. Der Mund-Nasen-Schutz ist in den Räumen der Einrichtung Pflicht, wenn die 1,5-m-Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist allerdings nur dann effektiv, wenn Folgendes berücksichtigt wird:

- Ein Mund-Nasen-Schutz sollte stets enganliegend getragen werden und dabei Mund UND Nase bedecken.
- Ein Mundschutz sollte gewechselt werden, wenn er feucht wird.
- Ein Mundschutz sollte regelmäßig desinfiziert werden. Dies kann zum Beispiel am Abend im Backofen bei ca. 80 °C oder durch kurzes Abkochen bzw. Waschen bei mindestens 60 °C geschehen, so dass der Mund-Nasen-Schutz am nächsten Tag wieder einsatzbereit ist.

Weitere Details befinden sich z. B. auf den Internetseiten des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Robert Koch Institutes:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizin-produkte/DE/schutzmasken.html>
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html

Konkrete Umsetzung

Der Träger stattet die Beschäftigten mit entsprechendem Schutzmaterial aus. Darüber hinaus sollten immer Masken vorrätig sein, die unter Einhaltung der Hygienevorschriften an Besucherinnen und Besucher abgegeben werden können, damit niemand abgewiesen werden muss.



1.1.2 Hände waschen und desinfizieren

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten ist die Handhygiene. Deshalb gilt: Alle waschen sich regelmäßig gründlich die Hände. Normale Handseife reicht dafür aus (vgl. Infografik der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Anhang).

Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sind mit sanitären Einrichtungen ausgestattet. Hier werden Seifenspender mit Flüssigseife und Einmal-Papierhandtücher genutzt, die ebenfalls weitestgehend kontaktlos funktionieren. Beides wird regelmäßig kontrolliert und nachgefüllt.

Konkrete Umsetzung

1. Waschbecken mit Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtüchern sind bereitgestellt
2. Desinfektionsmittel steht zusätzlich an den Waschbecken bereit
3. Verfahrensschilder zur Händereinigung sind angebracht und für alle verständlich (einfache Sprache; im besten Fall Piktogramme)
4. Im Eingangsbereich wird der Hinweis auf Desinfektion oder Händewaschen angebracht und auch ein Desinfektionsmittel aufgestellt.

1.1.3 Abstand halten

Die aktuellen Abstandsregeln in der Öffentlichkeit sind auch in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen wichtig.

Konkrete Umsetzung

1. In der gesamten Einrichtung wird ein Abstand von 1,5 m eingehalten. Es wird darauf geachtet, dass zwischen allen anwesenden Personen der Abstand eingehalten wird. Platzkapazität in Räumen: max. 5 m² pro Person, bei bewegungsorientierten Angeboten 10 m² pro Person.
2. Die Einrichtung ist eingeteilt in Bereiche ausschließlich für Sozialarbeitende (Büro) und Räume, die von allen betreten und genutzt werden können. Dazu zählen auch die pädagogischen Nutzflächen im Außenbereich. Damit wird die Flächendesinfektion übersichtlich gehalten. Die Beschäftigten sind durch den eigenen Bereich verstärkt geschützt. Im Büro der Sozialarbeitenden wird Händedesinfektionsmittel aufgestellt.
3. Die durch die Besuchenden nutzbaren Räume werden dem Klientel niemals allein überlassen, um die Umsetzung der Maßnahmen sicherstellen zu können.
4. Gruppenarbeit wird unter Einhaltung der Hygienestandards auf das Notwendigste reduziert. Für die Arbeit mit Kleingruppen gelten die aktuell gültigen behördlichen Vorgaben.
5. Ein- und Ausgänge zu den WCs sind getrennt und mit Schildern ausgewiesen.
6. Die Anfangszeiten von Beratungsterminen und/oder Gruppentreffen werden zeitlich so gelegt, dass sich die Besucherinnen und Besuchern verschiedener Gruppen nach Möglichkeit nicht begegnen.



1.1.4 Husten oder Niesen

Wenn möglich, dreht man sich beim Husten oder Niesen weg und niest oder hustet in die Armbeuge oder in ein Taschentuch. Taschentücher werden anschließend in einem Mülleimer entsorgt.

Konkrete Umsetzung

1. An ausgewählten und für die Besuchenden gut sichtbaren Stellen werden Hinweise zum Thema zur Kenntnis gegeben.
2. Kinder und Jugendliche mit entsprechenden Krankheitssymptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten.

1.2 Pädagogisch nutzbare Räume

1.2.1 Raumkonzept

Für die Einrichtung wird ein Raumkonzept erstellt. Die Angebote werden den notwendigen Vorschriften im Bereich der Hygiene und Reinigung angepasst und beachten die behördlichen Anordnungen für den Umgang mit maximal zulässigen Personen im Innen- und Außenbereich sowie die Arbeit mit Gruppen.

Konkrete Umsetzung

1. Bestuhlung: In Gruppenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen, nicht benötigte Tische und Stühle an den Rand und idealerweise aus dem Raum geräumt werden.
2. Für jeden Raum wird eine maximale Anzahl von Personen festgelegt und kommuniziert. Dabei sind auch die behördlichen Vorgaben zu maximalen Gruppengrößen mit einzubeziehen.
3. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer.
4. Die tägliche Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen in der Einrichtung, in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen.

1.2.2 Raumlufthygiene

Alle Räume sollen nach Vorgabe der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung regelmäßig gelüftet werden. Deshalb gilt: In den Räumen der Einrichtung wird regelmäßig gelüftet.

Konkrete Umsetzung

1. Es werden nur Räume genutzt, die ein weit zu öffnendes Fenster haben. Alle anderen Räume werden für den Besucherverkehr gesperrt! Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung von Räumen vorübergehend sinnvoll.
2. Nach Beratungsgesprächen mit einzelnen oder Gruppen wird sofort gelüftet; sog. Stoßlüftung.
3. Die Nutzung pädagogischer Außenflächen der Einrichtung wird unter diesem Aspekt in maximalem Maß in die Arbeit einbezogen.



1.2.3 Regelmäßige Reinigung

Die Räume der Einrichtung werden turnusmäßig gereinigt. Bei der Reinigung werden die geltenden Hygienevorgaben für durch die Reinigenden beachtet.

Konkrete Umsetzung

1. Tägliche Reinigung der Böden, häufig genutzten Flächen und sanitären Einrichtungen bzw. Reinigung der Räume nach Nutzung durch Besuchende; gegebenenfalls Beauftragung einer Reinigungsfirma zur Unterstützung (wöchentlich)
2. Tägliche Leerung aller Mülleimer

1.2.4 Flächendesinfektion

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Einrichtungen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Die Desinfektion bezieht sich auf die von den Besuchenden genutzten Flächen.

Konkrete Umsetzung

Folgende klientelbezogene Areale werden durch die Sozialarbeitenden nach Kontakt durch die Besuchenden desinfiziert: Stühle und Tische, Lichtschalter, Türklinken und Griffe

1.3 Materialbereitstellung

Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung des Materials für Reinigung und Desinfektion sowie gegebenenfalls den einfachen Mund-Nasen-Schutz zur Verteilung an die Besuchenden.

Konkrete Umsetzung

1. Material für Reinigung und Desinfektion: Reinigungsmittel für Böden und sanitäre Einrichtungen, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel, Händedesinfektionsmittel, Händewaschmittel, Einmalhandtücher und Eimer mit Beutel zur Entsorgung, Mund-Nasen-Schutz
2. Einfache Protokollierung der Reinigung



1.4 Trägerinterne Organisation von Arbeits- und Gesundheitsschutz

Es empfiehlt sich, Verantwortliche pro Einrichtung zu benennen, der das Schutzkonzept für die eigene Einrichtung gemeinsam den anderen Mitarbeitenden entwickelt, die Umsetzung begleitet und an die sich verändernden Rahmenbedingungen schnell anpassen und den Kontakt zum Gesundheitsamt und dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport halten kann.

1.4.1 Arbeitsschutz-Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in den jeweiligen Räumen der Einrichtung können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz wird bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit eingeholt.

Die Gefährdungsbeurteilung wird aktualisiert in Bezug auf:

- Regelungsbedarf,
- pädagogisch nutzbare Räume,
- Umgang mit Lebensmitteln,
- Sanitärbereiche,
- Reinigungsarbeiten,
- Wegeführung und Flure,
- Verwaltungstätigkeiten,
- Klientelkontakt,
- persönliche Hygiene,
- Unterweisung und Unterrichtung.

Für die Beschäftigten in den Einrichtungen gilt: Alle mit relevanten Vorerkrankungen, bleiben zu Hause und nutzen die bekannten digitalen Kanäle für die Umsetzung der Aufgaben entsprechend der Vereinbarungen mit den Zuwendungsgebern. Ein Nachweis ist beizubringen.

Risikogruppen: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Wollen Beschäftigte mit einem Alter über 60 Jahren in der Einrichtung im freiwillig tätig werden, ist dies möglich. Eine kurze schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber ist erforderlich und wird in die Personalakte eingefügt.

1.4.2 Verfahren zum Umgang mit dem Corona-Virus

Die Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht auf ihrer Internetseite regelmäßig die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem Corona-Virus, die für den Träger und die Beschäftigten bindend sind. Diese werden beachtet.

Landeshauptstadt Potsdam:

<https://www.potsdam.de/die-wichtigsten-fragen-zum-umgang-mit-dem-corona-virus>; 13.05.2020

Die Verfahrensabläufe des Trägers der Einrichtung bleiben davon unberührt.



Teil 2: Öffnung der Einrichtungen und arbeitsfeldbezogene Maßnahmen

2.1 Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsfelder der stationären offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Potsdam

Diese Aufstellung ist eine Umsetzungsaktualisierung der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LQEV) und der darin beschriebenen Arbeitsfelder der stationären offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Potsdam in der Zeit der Veränderungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Dem Grunde nach werden alle Angebote aufrechterhalten. Die seit dem 20.03.2020 entwickelten (digitalen) Formate bleiben erhalten. Dennoch wird die offene Kinder- und Jugendarbeit in den nächsten Wochen Zielfokussierungen vornehmen, da einige derzeit nicht zwingend notwendig oder auch gar nicht umsetzbar sind. Diese werden nicht aktiv bearbeitet. Die Arbeitsfeldinhalte sind ausgewählt nach derzeitiger Relevanz und Bedeutung.

2.2 Personelle und räumliche Kapazitäten einer Einrichtung

Die personellen Kapazitäten ergeben sich aus den Grundvoraussetzungen für eine Einrichtung und den anzuwendenden Schutzmaßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes für die Mitarbeitenden (u. a. RKI Empfehlungen für Risikogruppen und auch Betreuung von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren). Entsprechend ergeben sich Arbeitsfeldumsetzungen.

Die Einrichtung verfügt über ein Konzept und damit eine Angebotsstruktur, das den Erfordernissen der Umsetzung der Schutzmaßnahmen angepasst wird. Gegebenenfalls können nicht alle Arbeitsfelder umfassend weitergeführt, einige jedoch intensiviert bzw. erweitert werden.

Bei den folgenden Ausführungen gehen wir von einer vollen Personalkapazität aus, die durch den Träger bei einer Verringerung der personellen Ressourcen angepasst werden müssen.

2.3 Öffnung der Einrichtungen und Stufenkonzept

Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen öffnen. In der Übersicht zu den Handlungsfeldern werden die Schutzmaßnahmen in Ergänzung zum allgemeinen Teil der Schutzmaßnahmen erläutert. Es wird eine Phase zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen nötig sein, damit die Einrichtungen für den Publikumsverkehr öffnen können. Dabei sind die Anordnungen des MSGIV und des MBSJ sowie des Zuwendungsgebers zu beachten.

Stufenkonzepte und damit eine schrittweise Öffnung der Einrichtungen sichern die Umsetzung der Schutzmaßnahmen. Stufen können sich an den Zeiträumen der jeweils aktuellen Eindämmungsverordnungen orientieren. Die Arbeitsfelder werden in ihrer Ausführung entsprechend angepasst.

Konkrete Umsetzung

Stufe 1

Offene Gruppenarbeit; sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit; Kinder-, Jugend- und Elternberatung; hinausreichende Arbeit; Vernetzung

Stufe 2:

Wie Stufe 1 und zusätzliche Projekte; Ferienveranstaltungen; offene Treffpunktarbeit



2.4 Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

2.4.1 Offene Treffpunktarbeit

Leistungsbeschreibung für die Leistungserbringung gemäß §§ 11, 13.1, 14 und 78 SGB VIII:

Offene Treffpunktarbeit

Arbeitsfeldbeschreibung	Schutzmaßnahmen
<p>Das Angebot der offenen Treffpunktarbeit ist eine Einladung an alle Kinder und Jugendlichen. Offene Treffpunktarbeit stellt Räume ohne Konsumzwang zur Verfügung und bietet jungen Menschen ein Anregungsmilieu für eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung.</p> <p>Sie ist eine Offerte zum Lernen, zum miteinander spielen, zur Erholung, zur Ruhe und bietet Geborgenheit. Kinder und Jugendliche haben hier eine Möglichkeit zum Kontakt, zur Begegnung und zum Abbau von Hemmungen gegenüber Fremden; offene Jugendarbeit bietet Experimentier- und Gestaltungsräume.</p> <p>Die Jugendarbeiter/innen sind Beziehungsarbeiter/innen. Sie treten mit den Kindern und Jugendlichen aktiv in Kontakt, bieten sich als Gesprächs- und Erlebnispartner/in, als Begleiter/in und Unterstützer/in sowohl in der Freizeit als auch in schwierigen Lebenssituationen an.</p> <p>Seine gesetzliche Verankerung hat dieses Arbeitsfeld im § 11 (1), (2) und (3) 2. sowie im § 8 (1) SGB VIII.</p>	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumplanung Innenräume und Außengelände wie in Teil 1 beschrieben • Nutzung des Außengeländes wird intensiviert • Abstandsmaßnahmen umsetzen und einhalten • Mund-Nasen-Schutz, wenn die Abstandregelung nicht eingehalten werden kann im Innenbereich • Hände waschen und desinfizieren • Direkte Kommunikation zu den Maßnahmen • Digitale Kontaktmöglichkeiten weiterhin nutzen
<p>Öffnungszeiten mindestens 5 Tage/Woche davon mindestens 1 Tag am Wochenende</p> <p>Kernöffnungszeiten:</p> <p>Werktags: Jugendclubs 15:00 – 21:00 Uhr Kinderclubs 13:00 – 18:00 Uhr</p> <p>Wochenende: Jugendclubs 6 Stunden Kinderclubs 5 Stunden</p>	<p>Öffnungszeiten werden den aktuellen personellen Kapazitäten angepasst. Personalplanung erfolgt über die Träger mit Berücksichtigung der Hinweise des RKI sowie gegebenenfalls der Betreuung von Kindern unter 12 Jahren.</p>



2.4.2 Offene Gruppenarbeit

Leistungsbeschreibung für die Leistungserbringung gemäß §§ 11, 13.1, 14 und 78 SGB VIII:

Offene Gruppenarbeit

Arbeitsfeldbeschreibung	Schutzmaßnahmen
<p>Das Angebot offener Gruppenarbeit richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen. Offene Gruppenarbeit bietet eine Möglichkeit zum Kontakt, zur Begegnung, zum Entdecken und Gestalten eigener Interessen sowie zur Förderung der Wahrnehmung von Interessen anderer Gruppenteilnehmer. Dabei bietet sich die Chance zur weiteren Förderung von Respekt und Akzeptanz gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen und deren Standpunkten und Interessen.</p> <p>Im "thematischen Mittelpunkt" stehen Aktivitäten des sozialen Lernens sowie solche im künstlerischen und sportlichen Bereich.</p> <p>Offene Gruppenarbeiten können sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig/mehrfach als auch • als einmalige Veranstaltung bzw. • als Gruppenfahrten realisiert werden. <p>In jedem Falle sollten die (potentiellen) Nutzer/innen unmittelbar in die thematische Auswahl, in die Vorbereitung und Durchführung aktiv einbezogen werden.</p> <p>Seine gesetzliche Verankerung hat dieses Arbeitsfeld im § 11 (1), (2) und (3) 2. und 5. sowie im § 8 (1) SGB VIII.</p>	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand halten • Mund-Nasen-Schutz, wenn die Abstandregelung nicht eingehalten werden kann im Innenbereich • Hände waschen und desinfizieren • Digitale Kontaktmöglichkeiten weiterhin nutzen • Führen einer Anwesenheitsliste <p>Outdoor-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche wird von Einrichtungsmitarbeitenden geöffnet, betreut und wieder verschlossen • Hinweisschilder werden angebracht, die auf Verhaltensregeln hinweisen entsprechend der Aushänge in den Einrichtungen mit Hinweis auf Kontaktmöglichkeit • Sozialarbeitende achten auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m • die Sportflächen werden einzeln betreten und wieder verlassen • Ausleihe von Material ist nicht möglich • Hinweis auf das Mitbringen von eigenen Materialien erfolgt und die entsprechende Einschränkung wird umgesetzt • Desinfektionsmittel und Nasen-Mund-Schutz sind bereitzuhalten • Zur Entsorgung von kontaminiertem Müll sind verschließbare Mülltüten bereit zu stellen und nach Verschließen des Platzes in der eigenen Einrichtung zu entsorgen



2.4.3 Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit

Leistungsbeschreibung für die Leistungserbringung gemäß §§ 11, 13.1, 14 und 78 SGB VIII:

Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit

Arbeitsfeldbeschreibung	Schutzmaßnahmen
<p>Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit umfasst geschlossene, d.h. zeitlich befristete Angebote an einen jeweils festen Teilnehmer*innenkreis, welcher Probleme, Anliegen und/oder Fragen innerhalb einer Gruppe bearbeiten möchte.</p> <p>Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit ist ein Angebot des sozialen Lernens, in denen die Jugendlichen nicht vorschnell auf bereits gelernte Verhaltensmuster zurückgreifen können, sondern die Chance erhalten neues Verhalten kennen zu lernen und auszuprobieren. Angebotsformen:</p> <p>Das Arbeitsfeld umfasst z. B. zielgerichtete themenorientierte Gesprächsrunden, Workshops, erlebnispädagogische Projekte.</p> <p>Diese können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Veranstaltungen sein und/oder • Gruppenfahrten • und/oder • regelmäßig stattfindende Gruppentreffen wie z. B. Sommerferienprojekte umfassen. <p>Die Angebote müssen durch eine jeweils spezifische Konzeption unteretzt sein.</p> <p>Seine gesetzliche Verankerung hat dieses Arbeitsfeld im § 1 (3), § 11 (3) 1., 3. und 4. sowie im § 9 (3) und § 13 (1) SGB VIII.</p>	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumplanung Innenräume und Außengelände wie in Teil 1 beschrieben • Nutzung des Außengeländes wird intensiviert • Abstandsmaßnahmen umsetzen und einhalten • Mund-Nasen-Schutz, wenn die Abstandregelung nicht eingehalten werden kann im Innenbereich • Hände waschen und desinfizieren • Direkte Kommunikation zu den Maßnahmen • Digitale Kontaktmöglichkeiten weiterhin nutzen



2.4.4 Kinder-, Jugend- sowie Elternberatung

Leistungsbeschreibung für die Leistungserbringung gemäß §§ 11, 13.1, 14 und 78 SGB VIII:
Kinder-, Jugend- sowie Elternberatung

Arbeitsfeldbeschreibung	Schutzmaßnahmen
<p>Das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendberatung ist ein Angebot der gezielten Gesprächsführung. Mit Kinder- und Jugendberatung werden junge Menschen begleitet und motiviert bestimmte Anliegen, Konflikte und/oder Probleme zu bearbeiten und handlungsorientierende Lösungen zu entwickeln. In diesem Kontext wird auch das Umfeld der Kinder/Jugendlichen beachtet. Die Entscheidung, das Angebot in Anspruch zu nehmen, ist durch die jungen Menschen freiwillig zu treffen.</p> <p>Angebotsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige gezielte Gespräche zu einem bestimmten Anliegen der Kinder/ Jugendlichen; • Informationsberatung (Beschaffung bzw. Vermittlung spezifischer durch die Kinder/Jugendlichen nachgefragter Informationen, Unterstützung bei der handlungsorientierenden Verwertung der erhaltenen Angaben), • Begleitende Beratung (Clearing komplexer Anliegen/Konflikte/Probleme in einem längerfristigen Beratungssetting – mehrere Beratungstermine) • Krisenintervention und bei entsprechender Qualifikation auch Mediation <p>Kinder- und Jugendberatung kann sowohl im Einzelsetting, als auch in Form von Gruppenveranstaltungen durchgeführt werden.</p> <p>Seine gesetzliche Verankerung hat dieses Arbeitsfeld im §§ 8 (3), 9 (3), 11 (1), (3) 6. und (4), 13 (1) sowie 14 (1) und (2) 1. SGB VIII.</p>	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumplanung Innenräume und Außengelände wie in Teil 1 beschrieben • Abstandsmaßnahmen umsetzen und einhalten • Schutzbereich für Mitarbeitende definieren • Mund-Nasen-Schutz, wenn die Abstandregelung nicht eingehalten werden kann im Innenbereich • Hände waschen und desinfizieren • Flächendesinfektion nach dem Gespräch • Stoßlüftung • Direkte Kommunikation zu den Maßnahmen • Digitale Kontaktmöglichkeiten weiterhin nutzen



2.4.5 Hinausreichende Kinder- und Jugendarbeit mit Schwerpunkt Sportflächen

Leistungsbeschreibung für die Leistungserbringung gemäß §§ 11, 13.1, 14 und 78 SGB VIII:
Hinausreichende Kinder- und Jugendarbeit mit Schwerpunkt Sportflächen

Arbeitsfeldbeschreibung	Schutzmaßnahmen
<p>Hinausreichende Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebenswelten junger Menschen. Sie bietet ihnen, so sie dies wünschen, einen niedrighschwelligigen Zugang zu Angeboten der offenen stationären Kinder- und Jugendarbeit und/oder anderen Freizeit- bzw. Hilfeangeboten. Vor dem Hintergrund einer akzeptierenden Grundhaltung hat hinausreichende Kinder- und Jugendarbeit ihren Schwerpunkt im Bereich der primären Prävention.</p> <p>In den Regionen ist auf der Grundlage der gesammelten Informationen zu prüfen, wie die stationären Angebote der Einrichtungen bedarfsgerecht angepasst werden können bzw. ob und wenn ja welche Angebote für diese Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Raum unterbreitet werden sollen. Hinausreichende Kinder- und Jugendarbeit dient vor allem der Bedarfsermittlung.</p> <p>Das heißt, durch das Aufsuchen von und die Kontaktaufnahme den Jugendlichen sollen die Interessen, Wünsche, Ideen insbesondere der jungen Menschen ermittelt werden, die (in der Regel) Angebote der offenen stationären Kinder- und Jugendarbeit nicht nutzen.</p> <p>Seine gesetzliche Verankerung hat dieses Arbeitsfeld in §§ 8 und 11 SGB VIII.</p>	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumplanung Innenräume und Außengelände wie in Teil 1 beschrieben • Abstandsmaßnahmen umsetzen und einhalten • Mund-Nasen-Schutz, wenn die Abstandregelung nicht eingehalten werden kann im Innenbereich • Hände waschen und desinfizieren • Direkte Kommunikation zu den Maßnahmen • Digitale Kontaktmöglichkeiten weiterhin nutzen



2.4.6 Vernetzung als Auftrag

Leistungsbeschreibung für die Leistungserbringung gemäß §§ 11, 13.1, 14 und 78 SGB VIII:
Vernetzung als Auftrag

Arbeitsfeldbeschreibung	Schutzmaßnahmen
<p>Vernetzung als Auftrag vollzieht sich sowohl auf der Ebene der Sozialräume als auch sozialraumübergreifend auf der Ebene der in der Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit tätigen Fachkräfte.</p> <p>Vernetzung als Auftrag hat ihre gesetzlichen Grundlagen in § 1 (3) 4., § 4 (1), § 8 (1) sowie in den §§ 78, 80 und 81 SGB VIII.</p> <p>Die Vernetzung bezieht die Angebote mit ein, die aufgrund der Eindämmungsverordnungen seit dem 18.03.2020 entwickelt worden sind, um in der Region bzw. auch im städtischen Gemeinwesen das städtische soziale Klima zu unterstützen.</p> <p>Das können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Koordination solidarischer Maßnahmen für Risikogruppen • aktive Vertretung und Verdeutlichung der Bedürfnisse und Interessen junger Menschen • Entwicklung von modernen und lebendigen Mitwirkungsmöglichkeiten • Ermöglichung von Austausch in den Jugendgruppen • Zur-Verfügung-Stellen von Grundstücken, Einrichtungen und Fahrzeugen, Übernahme von Besorgungen 	<p>Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumplanung Innenräume und Außengelände wie in Teil 1 beschrieben • Abstandsmaßnahmen umsetzen und einhalten • Mund-Nasen-Schutz, wenn die Abstandregelung nicht eingehalten werden kann im Innenbereich • Hände waschen und desinfizieren • Direkte Kommunikation zu den Maßnahmen • Digitale Kontaktmöglichkeiten weiterhin nutzen wie z. B. Telefon- und/oder Videokonferenzen

